Geschäftsordnung

der Findungskommission

zur Vorbereitung der Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers

der Hochschule Rhein-Waal

vom 18.12.2024

§ 1

Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers an der Hochschule Rhein-Waal (§17 Abs. 3 S. 1 HG NRW).

§ 2

Vorsitz

(1) Die Findungskommission wird geleitet durch eine*einen Vorsitzende*Vorsitzenden, die*der aus dem Kreis der Mitglieder der Findungskommission gewählt wird. Sie*Er wird unterstützt und vertreten durch eine*einen Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder der Findungskommission.

(2) Die Aufgaben der*des Vorsitzenden sind:

-Vorbereitung der Sitzung,

-Einberufung zur Sitzung,

-Leitung der Sitzung und

-Sicherstellung einer geordneten Protokollführung.

(3) Bei gleichzeitiger Verhinderung der*des Vorsitzenden und ihrer*seiner Stellvertretung oder bei der ersten Sitzung nach vollständiger Neuwahl der Kommission leitet das dienstälteste anwesende Mitglied die Sitzung.

§ 3

Sitzungsvorbereitung

(1) Die*Der Vorsitzende beruft die Findungskommission durch Einladung in schriftlicher oder elektronischer Form ein. Die vorläufige Tagesordnung und die zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegenden Sitzungsunterlagen sind in einer die Vertraulichkeit wahrenden Form der Einladung an die Mitglieder beizufügen.

(2) Die Ladungsfrist zu einer ordentlichen Sitzung soll mindestens sieben Tage betragen.

(3) Die*Der Vorsitzende erstellt die vorläufige Tagesordnung unter Berücksichtigung der bei ihr*ihm bis sieben Tage vor einer Sitzung eingegangenen und in die Zuständigkeit der Findungskommission fallenden Anträge zur Tagesordnung.

(4) Die*der Vorsitzende stimmt Zeit und Ort des jeweiligen Sitzungstermins mit den Mitgliedern der Findungskommission ab.

§ 4

Sitzungsdurchführung

(1) Die Sitzungen – mit Ausnahme der konstituierenden Sitzung - können in der Regel sowohl in Präsenz als auch in elektronischer Kommunikation oder in einer Mischformaus Präsenz und elektronischer Anwesenheit der Mitglieder stattfinden. In begründeten Fällen kann die oder der Vorsitzende die digitale Teilnahme an einzelnen Sitzungen der Findungskommission ausschließen. Dies gilt insbesondere für die Sitzungen, in denen die Vorstellung der Kandidat*innen erfolgt.

(2) Die*Der Vorsitzende entscheidet in einem Zweifelsfall über die Auslegung der Geschäftsordnung. Im Fall eines unmittelbar daraufhin erfolgenden Widerspruchs eines Mitglieds entscheidet die Findungskommission über die Auslegung der Geschäftsordnung. Die getroffene Entscheidung ist für die laufende Sitzung verbindlich. Soweit eine Regelung gänzlich fehlt, ist die Geschäftsordnung des Senats heranzuziehen.

§ 5

Beschlussfähigkeit

(1) Der Findungskommission ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist von der*dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festzustellen.

(2) Die einmal festgestellte Beschlussfähigkeit gilt so lange als gegeben, bis die*der Vorsitzende auf Antrag eines Mitglieds die Beschlussunfähigkeit feststellt. Der Antrag kann jederzeit gestellt werden; er geht allen anderen Anträgen vor.

(3) Die Findungskommission ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Behandlung eines Gegenstandes wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt, die Findungskommission zur Behandlung desselben Gegenstandes noch einmal einberufen und in der Einladung auf die Folge, die sich für die Beschlussfassung ergibt, ausdrücklich hingewiesen wurde.

§ 6

Beschlussfassung

(1) Die Findungskommission entscheidet durch Beschlussfassung. Beschlüsse werden durch Handzeichen gefasst, sofern kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt.

(2) Die Findungskommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Die Mehrheit ist erreicht, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen überwiegen.

§ 7

Nichtöffentlichkeit und Vertraulichkeit

(1) Die Sitzungen der Findungskommission sind nichtöffentlich.

(2) Die Beratung und Beschlussfassung im Rahmen eines Tagesordnungspunkts ist für alle anwesenden Personen vertraulich. Die Vertraulichkeit ist gegenüber allen Personen zu wahren, die an diesem Teil

der Sitzung weder teilgenommen haben noch hätten teilnehmen dürfen. Bei Offenbarung gegenüber einer Person, die an der Sitzung hätte teilnehmen dürfen, gilt die Vertraulichkeit auch für diese Person.

§ 8

Sitzungsprotokoll

(1) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das die Tagesordnung, die Anwesenheitsliste, die Beratungsgegenstände und die Ergebnisse der Beschlussfassungen wiedergibt.

(2) Den ersten Protokollentwurf erhalten die Mitglieder unverzüglich nach der betreffenden Sitzung, jedoch spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung in Textform; auf Antrag korrigiert die*der Vorsitzende den ersten Protokollentwurf und macht die Korrektur kenntlich. Nach der Genehmigung des Protokolls durch die Mitglieder der Findungskommission ist das Sitzungsprotokoll von der Protokollführerin*dem Protokollführer und der*dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern unter Verweis auf die Vertraulichkeit zu übermitteln.

§ 9

Geschäftsstelle

(1) Das Dezernat Rechtliche und akademische Angelegenheiten ist die Geschäftsstelle der Findungskommission.

(2) Die Geschäftsstelle nimmt die Verwaltungsangelegenheiten der Findungskommission wahr. Sie handelt im Auftrag der*des Vorsitzenden und unterstützt diesen bei der Vorbereitung und Durchführungen von Sitzungen der Findungskommission sowie deren Nachbereitung. Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die Protokollführung.

§ 10

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 08.01.2025 in Kraft.

Prof. Dr. Matthias Reintjes

Vorsitzender der Findungskommission